

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



59

Band 21 Nr. 7

Leer, 14. Dezember 2019

Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 21. Änderungsgesetzes vom 29. April 2017 (22. Änderungsgesetz) vom 22. November 2019.....	60
Kirchengesetz über den Dienst von Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Lektorenordnung) vom 22. November 2019.....	60
Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für den Evangelisch-reformierten Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast vom 22. November 2019.....	62
Erprobungsgesetz zur Einführung der kaufmännischen Buchführung in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 22. November 2019.....	62
Kirchengesetz vom 22. November 2019 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 23. November 2018.....	63
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020).....	63
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020).....	64
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020).....	65
Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020).....	65
Jahresrechnung 2018 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	66
Jahresrechnung 2018 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	66
Jahresrechnung 2018 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	66
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2020.....	66
Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 10. Dezember 2019.....	66
Satzung des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast vom 6. Oktober 2019.....	69
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Baccum vom 19. September 2019.....	71
Urkunde über die Teilaufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen vom 6. Oktober 2019.....	72
Urkunde über die Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Baccum und für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lingen mit Sitz in Lingen vom 10. Dezember 2019.....	72
Urkunde über die Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Neuenkirchen und Rehum vom 4. November 2019.....	72

Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neuenkirchen mit Sitz in Neuenkirchen vom 10. Dezember 2019.....	73
Urkunde über die Aufhebung der zwei gemeinsamen Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Nüttermoor und Veenhusen vom 12. November 2019.....	73
Urkunde über die Errichtung von zwei Pfarrstellen für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen mit Sitz in Veenhusen vom 10. Dezember 2019.....	73
Zur Besetzung freigegebene Stellen:.....	74
Personalnachrichten.....	75

**Kirchengesetz
zur Änderung der
Kirchenverfassung der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 9. Juni 1988
in der Fassung des
21. Änderungsgesetzes
vom 29. April 2017
(22. Änderungsgesetz)
vom 22. November 2019**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 22. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 149) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 27 Rechnungsführung“ die Angabe „§ 27a Übertragung von Verwaltungsaufgaben“ eingefügt.
2. § 27 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma sowie die Wörter „soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
3. Nach § 27 wird der folgende neue § 27a eingefügt:

„§ 27a
Übertragung von Verwaltungsaufgaben
Aufgaben der Rechnungsführung und Personalverwaltung können ganz oder teilweise ausschließlich auf

 1. evangelisch-reformierte Körperschaften öffentlichen Rechts oder
 2. kirchenvertraglich verbundene kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

übertragen werden.“

Artikel II

In § 27 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Regelung des § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Kirchengesetz
über den Dienst von
Lektoren und Lektorinnen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Lektorenordnung)
vom 22. November 2019**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Präambel

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes als Lektoren oder Lektorinnen beauftragen.

§ 1

Lektorendienst

(1) Der Dienst des Lektors oder der Lektorin (Lektorendienst) umfasst das Halten eines Gottesdienstes ohne Taufe und Abendmahl unter Verwendung einer Lesepredigt. Dabei darf eine dem Kirchenrat/Presbyterium vorgelegte Lesepredigt unter dem Aspekt der Aktualisierung und des Gemeindebezugs in eigene Worte umformuliert werden. In Ausnahmefällen kann eine selbst formulierte Predigt gehalten werden, die im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrstelleninhaber oder der zuständigen Pfarrstelleninhaberin erarbeitet wurde. Das Halten von Kasualgottesdiensten gehört nicht zum Lektorendienst.

(2) Der Lektorendienst wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 2

Lektoren und Lektorinnen

Gemeindeglieder, denen

1. die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist und die
2. sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt haben,
3. an der Ausbildung für den Lektorendienst teilgenommen und die Befähigung zum Lektorendienst erworben haben,
4. für den Kirchenrat/das Presbyterium wählbar sind, können mit dem Lektorendienst als Lektor oder Lektorin beauftragt werden.

§ 3

Ausbildung

(1) Der Synodalverband ist für die Ausbildung und Fortbildung der Lektoren und Lektorinnen verantwortlich; beides kann von mehreren Synodalverbänden zusammen wahrgenommen werden. Das Moderamen der Synode beauftragt geeignete Personen mit der Ausbildung und Fortbildung.

(2) Die Kirchengemeinden melden die Kandidaten und Kandidatinnen beim Synodalverband zur Ausbildung für den Lektorendienst an.

(3) Die Ausbildung umfasst die Bereiche:

1. Einführung in die Bibel,
2. Reformierte Liturgie,
3. Sprech- und Sprachschulung,
4. Umgang mit vorliegenden Lesepredigten.

(4) Die Ausbildung schließt mit einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu haltenden Gottesdienst ab. Der oder die Präses, der oder die stellvertretende Präses oder ein oder eine vom Moderamen der Synode hierzu beauftragter Pfarrer oder Pfarrerin stellt dabei fest, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Befähigung zum Lektorendienst erworben hat und teilt dies dem Moderamen der Synode mit.

§ 4

Beauftragung

(1) Das Moderamen der Synode beauftragt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium die Kandidaten und Kandidatinnen, deren Befähigung gemäß § 3 Absatz 4 festgestellt wurde, mit dem Lektorendienst.

(2) Die Beauftragung zum Lektorendienst beschränkt sich in der Regel auf die Kirchengemeinde des Lektors oder der Lektorin. Die Kirchengemeinden eines Synodalverbandes können auf Beschluss des Kirchenrates/Presbyteriums im Einzelfall alle Personen, die in ihrem Synodalverband nach diesem Kirchengesetz als Lektor oder Lektorin beauftragt sind, mit dem Abhalten eines Gottesdienstes beauftragen.

(3) Die Urkunde über die Beauftragung wird im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes ausgehändigt. Die Kirchengemeinde und das Landeskirchenamt erhalten je eine Ausfertigung der Urkunde.

§ 5

Beendigung und erneute Beauftragung

(1) Die Beauftragung zum Lektorendienst endet durch Beschluss des Moderamens der Synode, wenn eine der in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen entfallen ist, oder durch Rücktritt. Die Kirchengemeinde und das Landeskirchenamt sind hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium teilt dem Moderamen der Synode das Vorliegen von Beendigungsgründen oder Rücktritte unverzüglich mit.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 4 kann das Moderamen der Synode den Auftrag zum Lektorendienst erneut erteilen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung in einem anderen Synodalverband absolviert wurde.

§ 6

Fortbildung und Beteiligung

(1) Die Lektoren und Lektorinnen werden zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen eingeladen.

(2) Der Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen nimmt die Belange der Lektoren und Lektorinnen wahr; ein Lektor oder eine Lektorin soll vom Moderamen der Gesamtsynode in den Ausschuss für Ältestenprediger und Ältestenpredigerinnen berufen werden.

§ 7

Überleitungsbestimmungen

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes erteilte Beauftragungen zum Lektorendienst gelten fort.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Dienst von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Lektoren-Ordnung) vom 26. April 2002 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 64) außer Kraft.

Le e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
über die Errichtung
einer Pfarrstelle für den
Evangelisch-reformierten
Kirchenverband
Gandersum, Oldersum, Rorichum
und Tergast
vom 22. November 2019**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für den Evangelisch-reformierten Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast wird eine Pfarrstelle mit Sitz in Oldersum errichtet.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum ist Dienstwohnungsgeber.

§ 2

(1) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber hat für die Verbandsmitglieder die Aufgaben und die Stellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers der Kirchengemeinde gemäß § 45 Kirchenverfassung. Sie oder er ist als in der Kirchengemeinde tätige Pfarrerin oder Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenräten der Verbandsmitglieder.

(2) Die Aufgaben der Kirchenräte werden vom Vorstand und die Aufgaben der Gemeindevertretung von der Verbandsversammlung wahrgenommen; im Übrigen liegt die Dienstaufsicht beim Moderamen der Synode und dem Moderamen der Gesamtsynode. Sofern die Gemeindeversammlung zu beteiligen ist, findet eine gemeinsame Gemeindeversammlung aller Verbandsmitglieder statt.

§ 3

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl der Gemeindeglieder der Verbandsmitglieder. Die Vorschriften für die Besetzung von gemeinsamen Pfarrstellen gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Pfarrstelle erstmalig mit dem bisherigen Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Oldersum und Rorichum besetzt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Leer, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Erprobungsgesetz
zur Einführung der
kaufmännischen Buchführung in der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 22. November 2019**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Kaufmännische Buchführung

(1) Die Rechnungslegung für die

- a) Gesamtsynodalkasse,
- b) Gesamtpfarrkasse,
- c) Diakoniekasse,
- d) Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche und
- e) Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche
- f) Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

kann nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung erfolgen. Sofern die Regelungen des Handelsgesetzbuches oder der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden, darf von den Regelungen der Haushaltsordnung abgewichen werden.

(2) Kirchengemeinden, Synodalverbände oder deren Einrichtungen können auf Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Einvernehmen mit der betroffenen kirchlichen Körperschaft die Rechnungslegung nach kaufmännischer Buchführung durchführen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Entwicklung

(1) Ziel der Erprobung ist es, die notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Auslaufen der Option gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz am 31.12.2020 Rechnung zu tragen und eine optimierte Darstellung von Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögen zu erreichen.

(2) Im Erprobungszeitraum ist ein Konzept für die Einführung der kaufmännischen Buchführung in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen zu entwickeln und der Einsatz zu erproben. Das Konzept soll die zentrale Bereithaltung von Buchführungssoftware und Serverstrukturen sowie Schulung und Beratung beinhalten. Der Gesamtsynode sind entsprechende Gesetzentwürfe zur Umsetzung vorzulegen.

(3) Zur Vorbereitung der Umsetzung und Erprobung des Konzeptes gemäß Absatz 2 dürfen notwendige Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von technischer Infrastruktur, die Beschaffung von Softwarelizenzen und die Schulung von Mitarbeitenden, umgesetzt werden. Der Finanzausschuss ist bei den Vorbereitungsmaßnahmen zu beteiligen.

§ 3**Fortgeltendes Recht**

Von den Vorgaben des Haushaltsgesetzes, den Haushaltsbeschlüssen und des Abschnittes VIII der Haushaltsordnung darf nicht abgewichen werden.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und mit dem Inkrafttreten einer neuen Haushaltsordnung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023, außer Kraft.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 22. November 2019
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Anteile der Kirchengemeinden
und der Synodalverbände an
der Landeskirchensteuer
(Zuweisungsordnung)
vom 18. November 2010
in der Fassung vom
23. November 2018**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und der Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 in der Fassung vom 23. November 2018 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Finanzausgleich für ein Haushaltsjahr wird anhand der Jahresrechnung des vorletzten Haushaltsjahres festgesetzt.“
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5**Aussetzung der Zahlung**

(1) Wurde für die zur Festsetzung des Finanzausgleichs notwendige Jahresrechnung

1. keine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung gemäß § 74 Haushaltsordnung durchgeführt,
2. die Entlastungsempfehlung gemäß § 79 Absatz 2 Haushaltsordnung verweigert oder
3. die Jahresrechnung nicht zur Genehmigung gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 8 der Kirchenverfassung vorgelegt,

wird die Zuweisung nicht festgesetzt; die Festsetzung erfolgt, wenn die Mängel gemäß der Nrn. 1 bis 3 behoben sind. Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden.

(2) Führt eine Kirchengemeinde nach Ablauf der Frist gemäß § 5 des Pfarrkassengesetzes und nach zweifacher Aufforderung nicht alle verfügbaren Erträge aus dem Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab, sind diese mit den Auszahlungen der Zuweisung zu verrechnen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Haushaltsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2020
(01.01.2020 - 31.12.2020)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1**Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

E i n n a h m e : 49.164.600,00 €

A u s g a b e : 49.164.600,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.833.400,00 €

Ausgabe: 9.810.000,00 €

Einzelplan 32
"Landeskirchliche
Jugendarbeit"

Einnahme: 100.000,00 €

Ausgabe: 743.300,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2**Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2020.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2020 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

§ 3**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4**Kassenkredite**

Im Rechnungsjahr 2020 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

§ 5**Bürgschaften**

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2020
der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2020
Evangelisch-reformierte Kirche**

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0100 Gesamtsynode	0	172.600
0200 Landeskirchenamt	947.200	3.876.400
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	274.000
2100 Gesamtpfarrkasse	4.833.400	9.810.000
2200 Versorgung	5.390.200	15.030.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	161.500	401.700
3200 Jugendarbeit	100.000	743.300
6100 Publizistik	2.000	335.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	221.000
6300 Frauenarbeit	10.000	114.100
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	270.600	5.558.500
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	3.257.600
8100 Vermögensverwaltung	1.234.700	4.540.400
9100 Finanzverwaltung	36.215.000	4.830.000
	49.164.600	49.164.600

**Haushaltsgesetz
des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-reformierten Kirche
für das Rechnungsjahr 2020
(01.01.2020 - 31.12.2020)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der
Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.674.900,00 €
Ausgabe: 1.674.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

§ 2

Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2020.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2020 wird verwiesen.

§ 3

Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

§ 4

Familienferienstätte Blinkfüer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2020 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Le e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2020
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-
reformierten Kirche:

Zusammenstellung der Einzelpläne 2020 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.420.900	1.420.900
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	1.674.900	1.674.900

Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020.

Le e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020 (01.01.2020 - 31.12.2020)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2020.

Le e r, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

Jahresrechnung 2018 der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2018 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2018 fest und beschließt bei sechs Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2018 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2018 fest und beschließt bei einer Enthaltung mit Mehrheit die Entlastung des Diakonieausschusses.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Jahresrechnung 2018 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2018 fest und beschließt bei sechs Enthaltungen mit Mehrheit die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2020

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2020 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Haushaltsjahr 2020 Haushaltsmittel in den Haushaltsstellen 9110.7211 und 9110.7212 verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2020 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem dann noch festzulegenden Verteilungsmaßstab ausgeschüttet.

Le er, den 10. Dezember 2019

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 10. Dezember 2019

Hiermit errichten wir, die

Evangelisch-reformierte Kirche,
Saarstraße 6, 26789 Leer

gemäß dem Beschluss der Gesamtsynode vom 22. November 2019 als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts die

**„Versorgungsstiftung der
Evangelisch-reformierten Kirche“**

Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Evangelisch-reformierte Kirche aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen abzudecken, um somit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen, sicherzustellen.

Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens nicht für die Erfüllung des Zweckes gemäß Absatz 1 benötigt werden, fördert die Stiftung auch die Alimentation und Entgelte der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche.

Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an die Gesamtpfarrkasse und die Gesamtsynodalkasse verwirklicht.

Als Stiftungsvermögen widmen wir daher das in der Anlage 1¹ benannte Vermögen dem Stiftungszweck mit der Auflage, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung (Anlage 2).

Dieses Stiftungsgeschäft tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

L e r, den 10. Dezember 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen

¹ Hier nicht abgedruckt.

Anlage 2:

Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche Vom 10. Dezember 2019

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirche und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Evangelisch-reformierte Kirche aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen abzudecken, um somit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrfrauen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen, sicherzustellen.

(2) Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens nicht für die Erfüllung des Zweckes gemäß Absatz 1 benötigt werden, fördert die Stiftung auch die Alimantation und Entgelte der Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche.

(3) Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an die Gesamtpfarrkasse und die Gesamtsynodalkasse verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke gemäß § 54 der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Evangelisch-reformierten Kirche durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine zweckbestimmte oder freie Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

(5) Der Verwaltungskostenanteil soll 5 vom Hundert der jährlichen Erträge nicht überschreiten.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Anlageausschuss.

§ 7**Das Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik und über den An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.

(3) Das Kuratorium legt der Gesamtsynode die Jahresrechnung zur Entlastung und Genehmigung vor. Es erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Gesamtsynode zur Beschlussfassung vor.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf den Sitzungen des Moderamens der Gesamtsynode gefasst. Die gefassten Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll des Moderamens der Gesamtsynode aufzunehmen.

(5) Im Rahmen seiner Berichterstattung sorgt das Kuratorium für eine angemessene Information der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Stiftungsaktivitäten und das Stiftungsvermögen.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Moderamen der Gesamtsynode auf das Kuratorium entsprechende Anwendung.

§ 8**Der Anlageausschuss**

(1) Der Anlageausschuss besteht aus

- a) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- b) einem aus seiner Mitte gewählten Mitglied des Moderamens der Gesamtsynode,
- c) einem aus seiner Mitte gewählten Mitglied des Finanzausschusses,
- d) einer oder einem vom Moderamen der Gesamtsynode bestimmten leitende Mitarbeiterin oder leitenden Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 Buchst. b) bis d) endet mit der Amtszeit des Moderamens der Gesamtsynode; sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Anlageausschuss beschließt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Grundsätze der Anlagepolitik über die Anlage des Stiftungsvermögens.

(4) Die Sitzungen des Anlageausschusses werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Anlageausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 gefasst. Wenn sich alle Mitglieder beteiligen, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden; die Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung aufzunehmen.

(5) Ist der Anlageausschuss nicht vollständig besetzt oder kann er nicht beschlussfähig einberufen werden, nimmt das Kuratorium dessen Aufgaben wahr.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Moderamen der Gesamtsynode auf den Anlageausschuss entsprechende Anwendung.

§ 9**Treuhandverwaltung**

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Evangelisch-reformierte Kirche legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen mit dem Prüfungsvermerk des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 10**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck hat kirchliche Zwecke zu erfüllen und muss dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-reformierte Kirche oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Satzung des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast vom 6. Oktober 2019

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Kirchenverband trägt den Namen „Evangelisch-reformierter Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast“

(2) Der Kirchenverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldersum. Er gehört der Evangelisch-reformierten Kirche an; es gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 2

Mitglieder

(1) Dem Kirchenverband gehören als Mitglieder die

- a) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum,
- b) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum,
- c) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum und die
- d) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast

an.

(2) Räumlicher Wirkungsbereich des Kirchenverbandes ist das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Zweck des Kirchenverbandes ist die gemeindliche Zusammenarbeit und pastorale Versorgung der Verbandsmitglieder unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit. Der Kirchenverband nimmt dazu gemeindeübergreifend insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahr:

- a) Pfarramtliche Versorgung der Verbandsmitglieder;
 1. Kasualien und Seelsorge;
 2. Gottesdienst und Spiritualität;
 3. Pädagogik;
 4. Gemeindeentwicklung;
 5. Diakonie;
 6. Öffentlichkeitsarbeit;
 7. Gruppen und Kreise;
 8. Punktuelle Angebote;
 9. Übergemeindliche Aufgaben;
- b) Planung und Durchführung der Gottesdienste;
- c) Kirchenbuchführung, Meldewesen;

- d) Kirchenbüro für die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben;
- e) Konfirmandenarbeit;
- f) Jugendarbeit;
- g) Evangelisation und Gemeindeaufbau;
- h) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
- i) Gemeinsame diakonische Aufgaben.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.

(3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Organe des Kirchenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) 2 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
- b) 10 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
- c) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
- d) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast

zu wählenden Mitgliedern und der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes. Die gewählten Mitglieder können vom entsendenden Verbandsmitglied abberufen werden.

(2) Die Amtszeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Synode. Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Abberufung oder Ausscheiden aus der entsendenden Kirchengemeinde. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsversammlung benennt das entsendende Verbandsmitglied ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sind nicht wählbar. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende

der Verbandsversammlung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, fünf stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung oder zwei Verbandsmitglieder dies unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(3) Die Verbandsversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die erste Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung wird von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes einberufen und vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Dinge, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

- a) die Bildung des Verbandsvorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
- c) die Entlastung des Verbandsvorstandes,

- d) die Festlegung der Gebührenordnung und der Gebührensätze,
- e) der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- f) der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes und
- g) den Rahmenplan für die Gottesdienste der Verbandsmitglieder festzulegen.

§ 8

Der Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte
- a) 1 Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
 - b) 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
 - c) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
 - d) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast

in den Verbandsvorstand. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren oder dessen Stellvertretung sind nicht für den Verbandsvorstand wählbar. Daneben gehört die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes dem Verbandsvorstand an.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied nach. § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten für Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend.

§ 9

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Schriftführung.
- (2) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate; die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 für den Verbandsvorstand entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist; insbesondere für das Erstellen des Gottesdienstplanes entsprechend des von der Verbandsversammlung beschlossenen Rahmenplanes und dessen Durchführung.

(2) Der Vorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11 Finanzen

Der Aufwand des Kirchenverbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungen / Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder,
- b) Zuschüsse des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland und der Evangelisch-reformierten Kirche,
- c) Spenden und
- d) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreis, Land, Bund)

sowie die kostenfreie Bereitstellung der Räumlichkeiten der Verbandsmitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Versammlung kann die Satzung nach Anhörung der Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden, Ausschluss

(1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenverbandes fällt das Vermögen des Verbandes entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an die Verbandsmitglieder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum

Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

(4) Ein Verbandsmitglied, das mit den Leistungen und Zahlungen gemäß § 11 Buchst. a) mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann aus dem Kirchenverband ausgeschlossen werden. Den Beschluss fassen die von einem Ausschluss nicht betroffenen Mitglieder der Versammlung einstimmig. Die Mitgliedschaft im Kirchenverband endet drei Monate nach Beschlussfassung durch die Versammlung. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

§ 14 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Le er, den 20. November 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Baccum vom 19. September 2019

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Baccum hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Emsland/Osnabrück und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die aus dem Herkommen bestehende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Baccum wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

B a c c u m, den 19. September 2019

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Baccum

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Teilaufhebung
der Pfarrstelle der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Lingen
vom 6. Oktober 2019**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lingen hat gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Emsland/Osnabrück und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Der volle Dienstauftrag der aus dem Herkommen bestehenden Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lingen wird auf einen Umfang von 50 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages reduziert (Teilaufhebung).

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

L i n g e n, den 6. Oktober 2019

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Lingen**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer gemeinsamen Pfarrstelle
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Baccum und
für die Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Lingen
mit Sitz in Lingen
vom 10. Dezember 2019**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Emsland/Osnabrück beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Baccum und Lingen wird unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Lingen.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen

**Urkunde
über die Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Neuenkirchen
und Reikum
vom 4. November 2019**

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Neuenkirchen und Reikum haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VIII und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 errichtete gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Neuenkirchen und Reikum mit Sitz in Neuenkirchen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 131) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

N e u e n k i r c h e n, den 4. November 2019

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Neuenkirchen**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Reikum**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
einer Pfarrstelle für die
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Neuenkirchen
mit Sitz in Neuenkirchen
vom 10. Dezember 2019**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes VIII beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Neuenkirchen wird eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 vom Hundert einer vollen Pfarrstelle (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Neuenkirchen.

§ 3

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen

**Urkunde
über die Aufhebung
der zwei gemeinsamen Pfarrstellen
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Nüttermoor
und Veenhusen
vom 12. November 2019**

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Nüttermoor und Veenhusen haben gemäß § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung vorbehaltlich der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode beschlossen:

§ 1

Die zwei mit Wirkung vom 1. Januar 1978 errichteten gemeinsamen Pfarrstellen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Nüttermoor und Veenhusen mit Sitz in Nüttermoor und mit Sitz in Veenhusen (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 301) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsurkunde tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

V e e n h u s e n, den 12. November 2019

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Nüttermoor**

gez. Der Kirchenrat

**Der Kirchenrat der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Veenhusen**

gez. Der Kirchenrat

**Urkunde
über die Errichtung
von zwei Pfarrstellen für die
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Veenhusen
mit Sitz in Veenhusen
vom 10. Dezember 2019**

Das Moderamen der Gesamtsynode hat aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Synode des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen wird eine volle Pfarrstelle (1. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Für die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Veenhusen wird eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 vom Hundert einer vollen Pfarrstelle (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 3

Sitz der Pfarrstellen ist Veenhusen.

§ 4

Diese Errichtungsurkunde tritt mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 in Kraft.

L e e r, den 10. Dezember 2019

Das Moderamen der Gesamtsynode

gez. Das Moderamen

Zur Besetzung freigegebene Stellen:

Im Kirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche ist die Stelle eines/einer

Pastors/Pastorin für theologische Ausbildung, Fortbildung und Begleitung der Religionslehrkräfte

in einem Stellenumfang von 100 % zum 1. Mai 2020 zu besetzen.

Die Stelle umfasst derzeit folgende Arbeitsbereiche:

- Begleitung der Theologiestudierenden (Beratung, Tagungen)
- Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes
- Begleitung der Vikarinnen und Vikare
- Vermittlung von Fortbildung und Supervision für Pastorinnen und Pastoren
- Kirche und Schule
- Begleitung der Religionslehrkräfte der Evangelisch-reformierten Kirche
- Mitgliedschaft in Fachgremien der Evangelisch-reformierten Kirche, der gemeinsamen Aus- und Fortbildung mit der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirche, der Niedersächsischen Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland
- stellvertretende Leitung des Dezernats Theologie im Kirchenamt

Der Dienstsitz des Pastors/der Pastorin für Theologische Ausbildung und Fortbildung und Begleitung der Religionslehrkräfte ist Leer. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können bis zum 15. Januar 2020 beim Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 26789 Leer, eingereicht werden.

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Baccum** und **Lingen** mit Sitz in Lingen wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2020 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit den Kirchenräten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Baccum und Lingen (z. Hd. Frau Pastorin Verena Hoff-Nordbeck, Wilhelmstraße 40 a, 49808 Lingen (Ems), verena.hoff-nordbeck@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter www.lingen.reformiert.de wird hingewiesen.

Die vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Emlichheim** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2020 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emlichheim (z. Hd. Herrn Pastor Ulf Sievers, Stettiner Straße 4, 49824 Emlichheim, ulf.sievers@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Neuenkirchen** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2020 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neuenkirchen (z. Hd. Herrn Pastor Friedhelm Stemberg, Landstraße 71, 28790 Schwanewede, friedhelm.stemberg@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Auf das Stellenprofil unter www.neuenkirchen.reformiert.de wird hingewiesen.

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Veenhusen** wird mit einem Stellenumfang von 100 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2020 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Veenhusen (z. Hd. Frau Reina de Buhr, Hauptstraße 160, 26802 Moormerland, reina.debuhr@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Veenhusen** wird mit einem Stellenumfang von 50 % zur Wiederbesetzung freigegeben.

Auf § 3 Absatz 3 Pfarrwahlgesetz wird hingewiesen.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche bis zum 15. Januar 2020 beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Veenhusen (z. Hd. Frau Reina de Buhr, Hauptstraße 160, 26802 Moormerland, reina.debuhr@reformiert.de) in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Simonswolde wurde berufen:

Peter Meinen
am 17. März 2019

Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ohne wurde eingeführt

Pastorin
Julia Kraft
am 22. September 2019

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich